Beantwortung

der Frage:

Welches sind die schnellsten Mittel,

einem

durch Krieg ruinirten Staat,

dessen Wohlstand

ehemals mehr auf Landwirthschaft, als auf Fabriken und Handlung gegründet war, wieder aufzuhelfen?

Omnium certe rerum ex quibus aliquid acquiritur nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homini libero dignius.

Cicero.

Hannover,

bei den Brüdern Hahn.

1814.

Vorbericht.

Der folgende Aufsatz ward durch die im Jahr 1807 von der Königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen zur Beantwortung ausgesetzte Frage, welche den Gegenstand dieses Versuchs ausmacht, veranlaßt. Die Königl. Societät der Wissenschaften erkannte ihr das accessit zu *). Der Ver-

*) Götting. gelehrte Anz. August 1808. Nro. 127. 137. 138.

fasser glaubt jetzt einen Zeitpunkt gefunden zu haben, in welchem seine Ansichten vielleicht manchen Leser aufmerksam auf das, was Noth ist, machen könnten, und so wagt er es, die folgenden Blätter dem Publikum vor Augen zu legen.

Welches sind die schnellsten Mittel, einem durch Krieg ruinirten Staat, dessen Wohlstand ehemals mehr auf Landwirthschaft, als auf Fabriken und Handlung gegründet war, wieder aufzuhelfen?

Um die obige Frage gründlich beantworten zu können, wird man zuvor untersuchen müssen, welches die durch den Krieg einem Staate zugefügten Schäden sind, in denen der Ruin des Staates besteht. Diese Schäden können in den Verwüstungen und Zerstörungen ganzer Städte und Dörfer, in der Beraubung des öffentlichen Staats- so wie des Privat-Eigenthums, in der Verminderung der Einwohner des Landes, sey es durch vermehrte Sterblichkeit, oder Auswan-

derung, bestehen; sie können in der Verringerung der Einkünfte und Erwerbungsmittel der Unterthanen sowol, als auch des Staates selbst: in der Vermehrung der Schulden und Abgaben eines Landes: in dem Verlust des baaren Geldes, welches durch Contributionen und gezwungene Anleihen aus dem Lande gezogen wird: in der Verminderung der Kräfte des Landes durch Natural-Lieferungen, sowol an Früchten als Vieh, durch Verwüstungen der Waldungen, so wie durch langdauernde Einquartierung und Durchmärsche der Truppen und damit verbundene Beköstigung derselben; und endlich in dem Verfall aller Gewerbe und des Handels liegen. Alle diese und ihnen ähnliche Ursachen, können den Ruin eines Staats in Kriegeszeiten herbeiführen.

Sie werden ein Land mehr oder weniger alle zusammen, oder nur einzeln, treffen, je nachdem das Land selbst zum Schauplatze des Krieges dienen muß, oder nur einen nähern oder entferntern Antheil an den mit dem Kriege verbundenen Folgen zu nehmen hat.

Nach der Verschiedenheit dieser Beschädigungen wird auch der Verlust des Staates größer oder kleiner, dessen Ersatz schwerer oder leichter

seyn, und eben so werden auch die Mittel verschieden seyn müssen, durch welche einem dadurch ruinirten Staate wieder aufgeholfen werden kann. Ein Staat, dessen Wohlstand hauptsächlich durch Fabriken und Handel begründet wird, kann durch erleichterten Credit und durch baare Geld-Zuschüsse von Seiten des Landesherrn bei wiederhergestellter Handels-Freiheit sich schnell und leicht wieder erheben; und eben so können Verheerungen eines Landes, die blos in dem Verfall der Gebäude und ähnlicher Anstalten bestehen, durch diese Mittel bald wieder vertilgt werden; besonders wenn es dem Landesherrn selbst nicht an Privatvermögen fehlt, solche Aufopferungen machen zu können. Darum konnten auch die Geldsummen, welche Friederich der Große nach dem siebenjährigen Kriege in Schlesien und andern Provinzen seines Reichs den Unterthanen schenkte, zur Wiederherstellung der durch den Krieg zerstörten Gegenden bald und nachdrücklich wirken.

Allein ganz davon verschieden dürften die Mittel seyn, welche zu Wiederherstellung eines durch den Krieg ruinirten Staates angewendet werden müssen, dessen Wohlstand nicht durch Fa-

briken und Handel, sondern durch Landwirthschaft begründet wird.

Ich denke mir hierbei einen im nördlichen Deutschlande liegenden noch ganz in der bisherigen deutschen Verfassung befindlichen Staat, dessen Umfang nnd eigenthümliche Kräfte weder ihn in die Reihe der großen Staaten setzen, noch dessen Landesherr unter diejenigen Fürsten zu zählen ist, denen ein beträchtlicher Privatschatz und bedeutende Hülfsquellen außerhalb seines Landes zu Gebot stehen. Die Mittel, durch deren Anwendung ein solcher Staat sich wieder erholen kann, werden unstreitig bei einem Staate von größern eigenen Kräften weit nachdrücklicher wirken, und von einem Landesherrn, den ein Privat-Vermögen oder auswärtige Hülfsquellen unterstützen, mit größerm Erfolg angewendet werden können, da vereinigte und verstärkte äußere und innere Kräfte nothwendig ein größeres Resultat erzeugen müssen.

Bei einem Staate, wie ich ihn mir denken muß, kann wenig oder gar nichts auf solche Hülfsmittel gerechnet werden, die außer ihm selbst liegen: und darum schon ist es eine äußerst schwierige Aufgabe, Mittel ausfindig machen zu sollen, die einen durch Krieg ruinirten, seinen

Wohlstand auf Landwirthschaft gründenden Staat, schnell wieder aufhelfen können. Wenn hier die Natur hauptsächlich wirken muß, und der Mensch nur durch Hinwegräumung der physischen und moralischen Hindernisse, die den natürlichen Kräften sich entgegen stellen, diesen hauptsächlich zu Hülfe kommen kann, so leuchtet es wol ein, daß nicht ein Zeitraum von wenig Jahren hinreichend ist, um einen solchen Staat zu seinem vorigen, oder in einen erhöhtern Wohlstand zu bringen; vielmehr wird man den in Vorschlag zu bringenden Mitteln ihre Zweckmäßigkeit nicht absprechen können, wenn sie nur geeignet sind, den Wohlstand eines solchen Staates, so schnell als der Lauf der Natur es gestattet, wieder herzustellen.

Ein durch den Krieg ruinirter, seinen Wohlstand auf Landwirthschaft gründender Staat, kann wol nur im allgemeinen wiederum aufgeholfen werden, wenn seine Cultur im weitesten Sinne des Worts erleichtert und verbessert wird. Die Mittel, welche hiezu führen, lassen sich aber, wie es scheint, darauf reduciren, daß

Einmal die Hindernisse weggeräumt werden, welche der Beförderung der Cultur entgegen stehen: und

Zweitens, daß die Cultur selbst thätig und zweckmäßig befördert und unterstützt werde.

Prüft man

I. die Hindernisse, welche der Cultur eines solchen Staats entgegen stehen, so scheinen dahin gerechnet werden zu können:

A. die Verfassungen und Institute, welche die freie Disposition über das Eigenthum beschränken. Ohne Befugniß zu unbeschränkter Disposition über das Eigenthum läßt sich nicht denken, daß ein Gut zu dem Grade der Cultur erhoben werde, dessen es fähig ist. Die Schranken, in denen die Willkühr eines Gutsbesitzers in Ansehung der freien Disposition über die Substanz des Gutes, eingeenget ist, werden ihn bald in dem einen, bald in dem andern nützlichen Plane, durch welchen der Ertrag des Landes verbessert werden kann, stören, und diese Beschränkung wird also immer ein wesentliches Hinderniß der Verbesserung des Landes in seinen einzelnen Theilen, und eben dadurch auch im Ganzen bleiben. *)

*) Man sehe das K. Preuß. Edict den erleichterten Besitz ꝛc. und den freyen Gebrauch des Grundei-

Zu diesen Beschränkungen rechne ich nun

a) den Lehns-Nexus.

Ein Institut, welches dem Besitzer eines Grundstückes jede Veräußerung desselben verbietet, und ihn auf bloße Nutznießungen beschränkt, dabei aber jede Verbesserung des Vermögens, zu welcher es eines Credits bedarf, höchst erschwert und dessen Besitzer, wenn er nicht auf eine zahlreiche männliche Descendenz herabsehen kann, nicht mit Sicherheit darauf rechnen darf, daß das Grundstück nach seinem Ableben seinen nächsten Angehörigen verbleibe, und diesen die daran verwendeten Culturkosten zu Gute kommen werden; der vielmehr besorgen muß, für seinen Lehnsherrn, oder für entfernte Agnaten oder gar für einen fremden Lehnsfolger gearbeitet, und sein eigenthümliches Vermögen in Anlagen verwendet zu haben, deren Ertrag öfters weder er noch seine Kinder genießen — ein solches Institut kann keine andere als der Cultur

---

genthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend. d. Memel d. 9. Oct. 1807 und den darüber geführten Briefwechsel in Thärs Annalen des Ackerbaues.

Febr. 1808. p. 185. u. f.

des Landes höchst nachtheilige Folgen mit sich führen.

Es würde überflüssig und zu weitläuftig seyn hier alle die Nachtheile aufzuzählen, welche die Beschränkung der freien Disposition des Besitzers eines solchen Guts auf die Cultur desselben haben, da man längst in mehrern Provinzen Deutschlands diese Nachtheile anerkannt, und die Nothwendigkeit der Aufhebung des Lehns-Nexus eingesehen, und da, wo man vorhin schon diese Lehns-Verbindung aufgehoben hat, der Vortheil für die Landes-Cultur sich schon überzeugend dargelegt hat.

In Hinsicht auf die hier vorliegende Frage darf ich nur eines Nachtheils erwähnen, den die Beibehaltung des Lehns-Nexus mit sich führt, und das ist der beschränkte Credit der Lehns-Besitzer. In einem durch Krieg ruinirten, mit Staats- und Privat-Schulden belasteten Lande, kann die Folge nicht ausbleiben, daß Guts-Besitzer theils zu Tilgung der von ihnen contrahirten oder auf sie vererbten Schulden, theils zu Wiederherstellung mancherlei der Cultur ihrer Güter nothwendigen, so wie zu Verbesserung des Güter-Ertrages erforderlichen neuen Anlagen, Gelder anschaffen müssen. Bei

Gütern von großem Umfange, oder bei dem Besitze mehrerer Güter, wird derjenige, welcher ein unbeschränktes Eigenthums-Recht davon auszuüben befugt ist, durch Veräußerung eines Theils derselben, oder durch Verhypothecirung des Ganzen sich leicht zu dem Besitze solcher Geldsummen verhelfen können, mittelst derer er seine Schulden tilgen und den schuldenfreien Theil der ihm übrig bleibenden Güter besser und höher benutzen kann, als bei verschuldeten Grundstücken möglich ist. Wie will aber derjenige, dessen Güter unter dem Lehns-Nexu liegen, zu solchen Hülfsmitteln gelangen können? Ihm mangelt es offenbar an Sicherheit, die er einem Gläubiger anbieten kann, und eben dadurch kömmt er in die Nothwendigkeit, übermäßige Zinsen, Negocen-Gebühren ꝛc. bezahlen zu müssen, und sich vielleicht dem Wucherer hinzugeben, wodurch sein Zustand immer hülfloser werden muß, und sehr bald bei dem Andringen der Gläubiger eine Güter-Administration und concursmäßige Verfügungen eintreten werden, bei denen leider! der Gläubiger entweder gar nicht, oder erst nach vielen Jahren und mit neuen Aufopferungen zu der Berichtigung seiner Forderung gelangen kann! der Schuldner aber ganz

ohne Rettung verloren ist, und immittelst für die Verbesserung der Cultur eines solchen, gewöhnlich den Händen eines lediglich seinen augenblicklichen Vortheil suchenden Pächters befindlichen Gutes, wenig oder gar nichts geschieht; und eben dadurch dem Staate eine sehr wesentliche Hülfe zu Wiederherstellung seines Wohlstandes entzogen wird.

Der Lehns-Nexus also, als eins der wichtigsten Hindernisse der Vermehrung und Verbesserung der Landes-Cultur, muß wie es scheint, ganz aufgehoben werden. Das Beispiel der Länder, in denen solches bereits und vor mehrern Jahren geschehen ist, von denen nur die Preussischen Provinzen namhaft gemacht zu werden brauchen, belehrt uns von dem Nutzen und von der Möglichkeit dieser Aufhebung; und überzeugt zugleich, daß eine solche Aufhebung einer dem Ganzen schädlichen Einrichtung, unter solchen Modificationen geschehen kann, durch welche die sogenannten wohlerworbenen Rechte und Ansprüche des Lehnsherrn sowol als der Agnaten, noch immer möglichst geschont werden. Bei der hier vorliegenden Frage kann es indessen nicht darauf ankommen, tiefer in dieses Detail hinein zu gehen, da es vor jetzt nur einer Hindeutung auf

die Mittel bedarf, durch welche der Wohlstand des Staats wieder hergestellt werden kann.

b) Die Meier-Verfassung ist als ein, die freie Disposition über das Eigenthum beschränkendes Institut zu betrachten, und als ein solches der Cultur-Verbesserung nachtheilig. Der Meierguts-Besitzer ist in allen die Substanz des Meierguts betreffenden Verfügungen, an den Consens seines Gutsherrn gebunden, und daher nicht im Stande, ohne Bewilligung eines Dritten, solche Veräußerungen oder Veränderungen mit dem Gute vorzunehmen, welche dessen Substanz betreffen, sollten sie auch noch so vortheilhaft für die Cultur des Ganzen seyn. Daß folglich bei dieser Verfassung ein Meier wenig oder gar keinen Credit finden könne, ist augenscheinlich, und wenn er dessen zu Wiederherstellung seines Hofes gleichwol bedarf, sein Gutsherr aber zu unverständig, oder zu hart ist, in nothwendige oder nützliche Anleihen consentiren zu wollen, so ist die Folge hievon leicht zu berechnen. Noch viel weniger wird aber ein Gutsherr die Veräußerung eines Theils des Meiergutes bewilligen, wenn auch dadurch der übrige Theil desselben erhalten und verbessert werden könnte; es würde gewiß eine höchst seltene Ausnahme unter

den Gutsherrn seyn, wenn einer dem Meier, der vielleicht durch Krieg und andre Unglücksfälle herabgekommen, oder dessen Allodium ganz verschuldet wäre, durch kräftige Unterstützung, wäre es auch nur durch Consentirung der Schulden, zu erhalten suchen sollte; weit häufiger wird dagegen der Fall seyn, daß der Gutsherr gleichgültig zusieht, wenn der Meier und dessen Familie unter der drückendsten Schuldenlast sein Leben armselig durchquält, und wenn denn das Allodium nicht mehr hinreicht die Last zu tragen, oder die überspannten Kräfte des Meiers nicht mehr zureichen, die Cultur des Guts, so wie man verlangt, zu beschaffen, so wird der Gutsherr gewöhnlich den armen Gequälten abmeiern, und es wird ihn wenig kümmern, wenn ein arbeitsamer Hausvater mit seinem unversorgten Weib und Kindern am Bettelstabe davon gehen und das Gut seiner Väter einem hartherzigen Herrn überlassen muß, das durch eine zu rechter Zeit unternommene Aufopferung eines Theils vielleicht hätte gerettet, und eine fleißige Familie dem Staate hätte erhalten werden können.

Wollte man aber auch der Meier-Verfassung das Wort reden und behaupten, daß die dadurch

der freien Disposition des Besitzers gesetzten Schranken mehr auf die Conservation des Gutes abzwecken und nach der Natur des Meier-Contracts die Cultur-Verbesserungen eher durch den Gutsherrn begünstigt als gehindert werden sollen, mithin jede Abweichung hievon nur als ein Mißbrauch anzusehen sey, dessen Abstellung zu bewirken stehe, ohne die Meier-Verfassung deswegen umstoßen zu müssen: so wird man doch dagegen zu erwägen haben, einmal, daß im allgemeinen immer eine Verfassung nachtheilig ist, bei der solche die Cultur hemmende Mißbräuche möglich sind und begünstigt werden; und zum andern, daß diese Mißbräuche nie ganz gehoben werden können, so lange der Gutsherr selbst in Meier- und Cultur-Angelegenheiten Parthei und Richter zugleich seyn darf, wie solches in den Ländern, in denen die Meier-Verfassung hauptsächlich besteht, wenigstens bei dem größten Theile der Meier — den Landesherrlichen nemlich — der Fall ist, indem daselbst alle Meier-Angelegenheiten — selbst bei Erbfällen und elterlichen Dispositionen — vor die Landesherrliche Cammer ausschließlich gehören, und allen Justizhöfen ausdrücklich verboten ist, in dergleichen Sachen zu erkennen. Welche Härten bei einer solchen Ver-

fassung möglich sind, und wie groß der Spielraum ist, den Privat-Absichten, Eigenmächtigkeit ꝛc. hier haben, darüber dürfte es wol nicht an Beispielen fehlen.

Eine Verfassung also, die solche Mißbräuche begünstigt, kann in keiner Hinsicht als empfehlungswerth und für den Staat nützlich gelten, und wenn die Vortheile, welche man durch sie zu erreichen hofft, ohne ihre Existenz noch weit zweckmäßiger und leichter erlangt werden können, so sehe ich nicht ab, was den Staat abhalten sollte, sie aufzuheben und mit ihr ein großes Hinderniß des Wohlstandes zu beseitigen. Die wahren Vortheile, welche der Gutsherr dabei genießt, können ja eben sowol durch Modification der Aufhebung bewahrt werden, als solches bei den Lehngütern und deren Allodification Statt findet.

c) Die Leibeigenschaft der Gutsleute, Eigenbehörigkeit, und Dienstbarkeit mit allen davon ausgehenden Folgen, sind eben so viel Hindernisse der Cultur des Landes. Je größer der Umfang dieser zu leistenden Pflichten ist, desto drückender ist der Nachtheil derselben für das Ganze. Allein auch in den kleinsten Ueberresten solcher Pflichten liegt immer noch ein großes

Hinderniß der Cultur — und ihre gänzliche Aufhebung von Grund aus, ist eine unerläßliche Bedingung zur Wiederherstellung des auf Landwirthschaft sich gründenden Wohlstandes eines Landes.

Ich will nicht der empörenden Knechtschaft erwähnen, welche den Unterthan eines Landes zum Sclaven des Dienstherrn und Guts-Besitzers macht; wo der Bauer nicht einst Rechte, wo er nur Pflichten hat; wo er mit dem Viehbestande des Hofes in gleichen Beziehungen steht: ich will nur der gelinden Reste der Dienstbarkeiten erwähnen, die noch in Provinzen vorhanden sind, denen in manchen andern Hinsichten das Lob großer Aufklärung und Freiheit gebührt. Dahin rechne ich die Hand- und Spanndienste, welche bei landwirthschaftlichen Geschäften dem Gutsherrn geleistet werden müssen. Imgleichen die Leistungen, welche derselbe bei dem Tode, oder der Verheirathung, den Hausbau, oder andern ähnlichen Vorfällen eines Unterthanen fordern darf, der in dieser unfreien Verbindlichkeit steht. Man hat längst die Nachtheile und die Härte eingesehen, welche damit verbunden sind, daß ein Gutsherr von seinen Gutsleuten fordern darf, daß sie s e i n e Früchte einfahren, oder

seinen Acker bestellen sollen, während ihre Früchte im Felde liegen, oder ihr Acker unbearbeitet bleiben, und darum oft die beste Zeit unbenutzt für den Haushalt des Dienenden verstreichen muß — man findet es empörend, wenn ein hartherziger Gutsverwalter bei dem Tode eines Hausvaters, den diese Knechtschaft drückte, das beste Stück Vieh aus dem Stalle holt, oder das beste Kleidungsstück zu sich nimmt. Aber man läßt es dennoch beim Alten!! Daß die Abschaffung aller Dienstbarkeit auch ohne wahren Nachtheil des Dienstherrn möglich ist, darüber hat die Erfahrung hinlängliche Beispiele gegeben, und die Abstellung aller Natural- Hand- und Spann-Dienste, der gemessenen wie der ungemessenen, die Verwandelung derselben in ein mäßiges Dienstgeld — die gänzliche Erlassung der übrigen Arten von Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit, des Besthaupts, Kórmede und wie sie sonst noch heißen, an deren Stelle eine geringe Abfindungs-Summe auf gewisse Termine, oder eine Loskaufung für immer treten kann, dürfte eine der unerläßlichsten Bedingungen der Wiederherstellung des auf Landwirthschaft sich gründenden Wohlstandes eines durch Krieg ruinirten Landes seyn, da nur vollkom-

men freies Eigenthum den Wohlstand einzelner Unterthanen und Familien begründen und durch diesen Wohlstand seiner einzelnen Theile der Flor des Ganzen hergestellt und befestigt werden kann.

B. Diejenigen Hindernisse, welche auf die Cultur des Landes directe wirken, sie erschweren und in ihren Fortschritten hindern, müssen nothwendig beseitiget werden, wenn der Wohlstand des Landes wieder hergestellt werden soll. Dahin rechne ich

a) die Ziehung der Natural-Zehnten in stroharmen Gegenden. Wenn der Zehntherr seine Zehntfrüchte in natura zieht, so verliert der Zehntpflichtige das Stroh, dessen er nothwendig zur Düngung bedarf. Dieses nöthigt den Zehntpflichtigen also entweder dazu, daß er den Zehnten selbst pachten muß — wodurch er nicht selten zu den übertriebensten Preisen genöthigt wird — oder aber er muß aus Mangel an Dünger seine Felder schlechter cultiviren. Unter beiden Fällen leidet der Staat am Ende so gut wie der einzelne Landmann. Die Verwandlung solcher Zehnten in eine Abgabe von reiner Frucht, des Natural-Zehnten in einen Sackzehnten, oder in ein geringeres Geld-Ae-

quivalent, würde zum Vortheil des Landbaues, ohne dem Zehntherrn bedeutend zu schaden, dieses Hinderniß beseitigen;

b) die Hude und Weide, welche auf Aeckern, Wiesen und in Forsten ausgeübt wird, muß nothwendig in den Gegenden sehr zum Nachtheil und Bedrückung der Landbauer gereichen, wo diese Gerechtsame durch übermäßige Anzahl von Vieh, besonders durch übermäßige Schäfereien, oder in solchen Zeiten ausgeübt wird, in denen die Felder noch nicht ganz geräumt sind, oder bei den Forsten in solchen Gegenden, wo der junge Anflug und Zuwachs des Holzes den Beschädigungen des Viehes ausgesetzt ist. Wenn gleich in vielen Gegenden bereits Verordnungen vorhanden sind, die der Willkühr hierunter Ziel und Maaß setzen, so ist doch nicht zu leugnen, daß diese Vorschriften theils nicht genug allgemein verbindend sind, theils nicht dergestalt zur Ausführung gebracht werden, daß damit dem Nachtheil durchgängig gesteuert werden könnte, welcher durch übermäßige Ausübung der Hude- und Weide-Gerechtsame dem Landbau hin und wieder annoch zugefügt wird.

C. Ein nicht unbedeutendes Hinderniß, welches dem Emporkommen des Landmanns entge-

gen steht, und also der Cultur des Landes selbst hinderlich ist, liegt in den Verhältnissen desselben zu seinem Gesinde und Taglöhnern. Das Lohn und die Beköstigung des Gesindes und der Taglöhner ist unverkennbar zu einer Höhe getrieben, welche dem Landmann, der ohne dergleichen Beihülfe nicht fertig werden kann, aufs härteste drückt, und ihn die Kräfte entzieht oder lähmt, welche er sonst auf Verbesserung seines Zustandes verwenden könnte. *)

Der Grund hievon liegt theils in dem Mangel an Arbeitern, besonders an männlichen — wovon unten ein Mehreres gesagt werden wird — theils in dem steigenden Luxus der Volksklassen, die sonst vorzüglich in diesem Geschäfte ihren Unterhalt suchen; und endlich in dem Mangel

*) Der Eigenthümer eines Hofes, in der Nähe meines Wohnortes, bemerkte 1752 in seinem Haushalts-Register, daß er seinem Knechte, dem er bis dahin 8 Rthlr. Lohn gegeben hatte, nunmehr 12 Rthlr. geben müsse, mit dem Hinzufügen, daß es nunmehr doch zu arg werde! — Jetzt muß der Sohn desselben, welcher den nemlichen Hof besitzt, seinem Knechte 30 Rthlr. Lohn geben, und befürchtet, daß er auch dafür bald nicht mehr werde brauchbare Knechte haben können!!

an der gehörigen Polizei-Aufsicht über die Dienstboten, besonders auf dem platten Lande. So nothwendig es auf einer Seite ist, daß der dienenden Volksklasse die Mittel erleichtert werden, welche sie gegen die Härte und Unbilligkeit der Brodherrschaft schützen müssen, eben so nöthig ist es aber auf der andern Seite, daß die Brodherrschaft gegen übertriebene und unbillige Forderungen ihres Gesindes mit Nachdruck geschützt werde; und die Polizei-Ordnungen, welche über diese Verhältnisse vorhanden sind, haben fast alle den Mangel, daß sie dem Dienstboten kräftiger beistehen als dem Brodherrn. Auf der andern Seite aber liegt ein Grund des so sehr gesteigerten Dienstlohns auch in dem eigenen Benehmen der Dienstherrschaften, die durch übermäßiges Steigern des Lohns andern die Dienstboten abspenstig machen, und durch vorzügliche Beköstigung ihren Diensten einen solchen Ruf zu verschaffen suchen, daß dieselben von der dienenden Volksklasse vorzüglich gesucht werden.

D. Der Luxus, welcher unter den producirenden Classen der Landbewohner überhaupt getrieben wird, und der eine Hauptquelle des unter der dienenden Classe herrschenden Verderbs ist, enthält unstreitig ein wichtiges Hinderniß

der Wiederherstellung des Wohlstandes. Es kann keiner umständlichen Ausführung bedürfen, daß alle Ausgaben des Landmanns, die nicht seiner eigenthümlichen Bestimmung der Cultur-Beförderung entsprechen, oder ihr beförderlich sind, eben dadurch derselben schon an und für sich nachtheilig werden. Erwägt man nun, wie groß der Verlust ist, den der Landmann durch das häufige Besuchen der Krüge und Wirthshäuser, durch Spiel, durch Aufwand im Essen und Trinken, und Kleidung, bei Hochzeiten und Kindtaufen ꝛc. an seinem baaren Erwerbe, an Zeit und Gesundheit, erleidet — so wird man nicht zweifeln können, daß hierin ein gewiß nicht unwichtiges Hinderniß liegt, welches dem Emporkommen eines sehr großen Theils der Bewohner des Landes selbst entgegen tritt. Wirft man einen Blick zurück auf die vergangene Zeit, so wird man erstaunen, in welcher Progression der Aufwand des gemeinen Mannes seit höchstens dreißig Jahren gestiegen ist. In einer nahmhaften Provinz des nördlichen Deutschlands trug der Landmann noch vor 30 Jahren fast keine andere Kleidungsstücke als solche, deren Stoff er aus seinen eigenen Producten verfertigte; und ein wohlhabender Bauer, der damals Tuch zu seinem Bräutigams-

rock für 1 Rthlr. 18 mgr. die Elle kaufte, ward als ein Verschwender angesehen. Jetzt tragen die Bauern in der nemlichen Gegend nichts als Manchester, Nanquin und feines Tuch — man kennt nicht einmal die Stoffe mehr, welche der Landmann selbst verfertigte. In gleichem Verhältniß ist der Luxus auch in andern Artikeln gestiegen. Wer erstaunte wol nicht, wenn noch vor wenig Jahren die Bauern in gewissen Gegenden eines Landes im nördlichen Deutschland wöchentlich sich in Clubbs versammelten, dort hohe Gesellschafts-Spiele spielten, und in Punsch-Gelagen ihr Geld verzehrten.

Ich will nicht behaupten, daß man jede Art der Erholung und des Vergnügens den geringern Volksklassen entziehen müsse, wodurch auf einer andern Seite wieder eben so viel geschadet, und eigentlich eine Unmöglichkeit gefordert werden würde; allein es wird eine wichtige Pflicht einer Regierung bleiben, auf die Vergnügungen und Erholungen der geringen Volksklassen zu wachen, und dafür zu sorgen, daß selbige nicht ein Hinderniß, sondern ein Beförderungsmittel des Wohlstandes des Landes werden. Hierauf aber kann wol nur durch angemessene Polizeiordnungen und Aufsicht von Seiten der Obrig-

keit, so wie durch verbesserte Erziehung und angemessene Aufklärung von Seiten der Prediger und Lehrer des Volks, zweckmäßig gewürkt werden.

E. Ein Land, welches seinen Wohlstand vorzüglich in der Landwirthschaft begründen muß, kann erst alsdann in einem Wohlstande sich befinden, wenn dasselbe seine Producte in einer solchen Menge und Güte erzeugt, daß ein eignes Bedürfniß damit nicht nur hinlänglich versorgt wird, sondern auch ein Ueberfluß entsteht, den dasselbe auswärts absetzen, und dafür entweder baares Geld hereinziehen, oder andere Waaren und Fabrikate eintauschen kann, deren es selbst bedarf und nicht hervorbringen kann.

Wenn daher die erste Sorge der Regierung eines solchen Landes dahin gerichtet seyn muß, die Anstalten zu treffen, daß dem Lande es nie an den Vorräthen von eignen Producten fehle, deren dasselbe zu Befriedigung seiner eignen Bedürfnisse nöthig hat, mithin, wenn für die zweckmäßige Anlegung von Landmagazinen und ähnlicher Anstalten gesorgt ist: so wird die zweite Fürsorge dahin gerichtet seyn müssen, daß alle Hindernisse beseitigt werden, welche der Versilberung oder dem Vertriebe des Ueberflusses der

Landes-Producte entgegen stehen. Dahin gehören nun

a) alle Sperrungen und Störungen der Ausfuhr einländischer Producte, die das Land über sein eignes Bedürfniß erzeugt, durch Verbote, Belastung mit Abgaben ꝛc.

b) die Erleichterung der Einfuhr auswärtiger Producte, an denen das eigene Land Ueberfluß hat, und wodurch also der Absatz der eignen Producte erschwert wird;

c) die Erschwerung der Veredlung und Verarbeitung eigner Landes-Producte, durch Abgaben und Begünstigung des Imposts gleichartiger fremder Fabricate und Producte. Dahin gehören wol besonders auch die Einführung fremder Leinewande und wollenen Zeuge, die Einführung auswärtiger Pferde, die blos zum Luxus und nicht zu Veredlung einländischer Racen gebraucht werden, u. dergl.

F. Wenn aber auch ein Staat alle die bisher nahmhaft gemachten Hindernisse beseitigt hätte, und er selbst mit solchen Anforderungen und Lasten die Unterthanen drückte, welche denselben jede Ersparniß wieder abpressen würde: so wäre immer noch nichts gethan, und es bleibt daher noch die Beseitigung des wichtigsten aller,

den Landes-Wohlstand hemmenden Hindernisse übrig, und das sind **drückende Auflagen.**

Daß ein Staat überall nicht bestehen kann ohne Bestreitung der zu seiner Subsistenz erforderlichen Kosten, und ohne zu deren Aufbringung nöthige Auflagen, wird wol bei der jetzigen Form der Staaten niemand bezweifeln. Daß aber diese Staats-Bedürfnisse bei einem durch Krieg ruinirten, ausgesogenen, verschuldeten Staate, ungleich größer und schwerer seyn müssen, als bei einem im friedlichen Zustande und im blühenden Wohlstande befindlichen Lande, läßt sich wol ohne weiteren Beweis voraussetzen. Gleichwol ist es eine unnachläßige Bedingung der Wiederherstellung des Wohlstandes eines durch Krieg ruinirten und seinen Flor auf Landwirthschaft gründenden Staates, daß die öffentlichen Lasten und Abgaben möglichst gemindert werden. Um nun dieses bewerkstelligen zu können, dürfte es wol auf folgende Gegenstände ankommen:

1) **Die Ausgaben des Staates müssen so viel möglich vermindert werden.** Zu dem Ende würde aber

a) jede mit Kosten für den Staat verbundene Anstalt, die blos den Glanz des Landes-

fürsten zum Zweck hat, vorerst ganz abzuschaffen, und soweit, als Schicklichkeit und Bestreitung der in dem Verhältniß des Landesherrn nothwendigen Bedürfnisse solches irgend zuläßt, einzuschränken seyn. Ich rechne dahin vor allen Dingen α) denjenigen Theil des Hofstaats, der nicht wesentlich nothwendig ist, um die Bedürfnisse des Regenten, mit Rücksicht auf seine Verhältnisse und auf Schicklichkeit, zu bestreiten, sondern der nur zur Vermehrung äußern Glanzes vorhanden ist. Die Anzahl solcher Hofbedienten, die nur da sind um zu glänzen, das Heer von Hof-Marschällen, Ober- und Unter-Cammerherrn, Cammer- und Hof-Junkern, Pagen, Hof-Fouriers rc. rc., die Hoffeste und kostbaren Vergnügungen des Regenten und seiner Familie können ohne Zweifel sehr eingeschränkt und dadurch bedeutende Geldsummen erspart werden, die nützlicher auf Wiederherstellung des Wohlstandes des Landes verwendet werden können; β) diejenigen bei Höfen vorhandenen Anstalten, welche zugleich einen für das Land nützlichen Zweck haben, müssen insoweit eingeschränkt werden, als der Nutzen, den sie dem Lande bringen, es gestattet. Dahin rechne ich die Anstalten, welche behuf der Jagd

und des Marstalls vorhanden sind. Beide haben eine dem Lande nützliche Bestimmung, die aber vollkommen erreicht werden kann, wenn auch der mit Jägerei und Marstall verbundene Glanz wegfällt. Das persönliche Bedürfniß eines für seine erhabene Bestimmung lebenden Landesherrn, in dieser Hinsicht, wird einen großen Aufwand nicht erfodern, und der Nutzen des Landes wird eben so gut, und vielleicht besser erreicht werden, wenn z. E. die Aufsicht über die Land-Gestüte durch Sachverständige in der Nähe der Gestüt-Anstalten wohnenden Cammer-Beamte, und die Aufsicht über die Wildbahnen, den unter der Cammer stehenden Oberförstern in ihren Forst-Revieren anvertrauet wird, und dagegen die gewöhnlich mit hohen Gehalten verbundenen Posten der Ober- und Unter-Stallmeister, zahlloser Kutscher, Vorreiter, Knechte, Wagenmeister rc. rc., so wie der Ober-Jägermeister, Jagd-Junker, Windhetzer, Büchsenspänner, Leib-Jäger u. s. w., mit dem ganzen Apparat von Hunden und Pferden, theils ganz abgeschafft, theils reducirt werden.

b) Alle diejenigen Besoldungen und Einkünfte, welche bis dahin an Personen gegeben wurden, die gleichwol dafür nichts thaten, müs-

sen eingezogen werden. Man werfe einen Blick auf so manches Land, gehe die Zahl derer durch, welche für den Staat würklich arbeiten, und bemerke dabei diejenigen, welche zwar Einkünfte von dem Staat genießen, dafür aber nicht arbeiten: und man wird erstaunen, wie bedeutend oft die Summen sind, die auf solche Art einer nützlichen Verwendung entzogen werden. Wenn die Einkünfte und Präbenden, die aus den ehemaligen geistlichen Stiftungen, jetzt an Hofcavaliers, oder an andere, höchstens nur in der Vermehrung des Glanzes an Hoffesten ihre Bestimmung findende Nichtsthuer, verschwendet wurden, eingezogen, und zum Nutzen des Staats verwendet werden, so wird daraus leicht ein bedeutender Theil solcher Staats-Ausgaben bestritten werden können, die jetzt nur durch mühsam erpreßte Steuern von armen Unterthanen aufzubringen sind. Mir ist mehr als ein, mit bedeutenden Gehalten verbundenes Amt bekannt, mit welchem in vorigen Zeiten zwar Geschäfte verknüpft waren, von dem aber in der Folge die Geschäfte getrennt und deren Verwaltung einem Collegio beigelegt wurden, während der Titel und der Gehalt nach wie vor beibehalten und gewissen Großen zu Theil ward,

die nichts dafür thaten, als daß sie regelmäßig die Quitungen über den richtigen Empfang der Gage ausstellten.

c) Die Einziehung überflüssiger Collegien und Beamten=Stellen wird ebenfalls zur Ersparung der Staatsausgaben abzwecken. Wenn in einem Lande von sehr geringem Umfang und Bevölkerung, für den Hofstaat ein eignes Hofmarschallamt, außerdem zwei besondre mit gleicher Gewalt bekleidete Civil=Obergerichte und dann wieder ein besonderes Oberappellations=Gericht, ein besonderes Militair=Obergericht und ein über die geistlichen Personen und Güter gesetztes geistliches Gericht, vorhanden, und alle diese Collegia mit Präsidenten, Vice=Präsidenten, Räthen, und Secretarien besetzt sind — und wenn man dagegen sich leicht überzeugen kann, daß ein Civil=Obergericht, ein Ober=Criminalgericht, und ein, beiden vorgesetztes, höchstes Tribunal, vollkommen hinreichen würden, alle die Geschäfte zu besorgen, welche jetzt unter sechs verschiedene Tribunale vertheilt sind; wenn man ferner erwägt, daß die Arbeiter alsdenn besser besoldet, und doch der Gang der Geschäfte, wo nicht verbessert, wenigstens eben so gut geleitet und betrieben werden könnte: so wird man nicht be-

zweifeln, daß die Ersparung der Staats=Ausgaben, welche auf diesem Wege zu bewirken stehen würde, ein wesentlicher Vortheil für das Ganze seyn dürfte.

Man wird dagegen zwar einwenden, daß durch eine geringere Anzahl Arbeiter die Menge der Geschäfte nicht bestritten werden könne, und durch eine Reduction der Arbeiter viele Staatsdiener außer Brod gesetzt werden würden; allein beide Einwürfe sind nicht gegründet. Denn

aa) wenn der in manchem Lande so äußerst verwickelte und unnöthig weitläuftig gemachte Geschäftsgang, besonders in Administrations= und Rechnungssachen, mehr simplificirt, und daneben der Grundsatz eingeführt und strenge beobachtet wird, daß man dem Staatsdienste nicht blos ein Paar Vormittagsstunden, die übrige Zeit des Tages aber seinen Nebenbeschäftigungen, Erholungen, Gesellschaften ꝛc. widmen müsse, so wird man unendlich viel an Zeit gewinnen, und eine bei weiten geringere Anzahl an würklich arbeitender Dienerschaft zu Bestreitung der Geschäfte hinreichen.

bb) Sollte dann auch ein Theil der würklich besoldeten Staatsdiener entbehrlich werden, so würde dieses, wenn der Wohlstand des

Staats es fordert, nicht in Betracht kommen, und allenfalls, wenn dergleichen Staatsdiener nicht in vacanten Stellen, deren Wiederbesetzung nothwendig wäre, anderweit versorgt werden könnten, so würden sie sich gefallen lassen müssen, auf ein mäßiges Wartegeld gesetzt oder mit einer Pension versorgt zu werden, bis der Staat sie wieder anstellen könnte. Einer Unbilligkeit würde man wenigstens den Staat nicht zeihen dürfen, der aus Mangel an hinreichenden Kräften und mit Rücksicht auf das Wohl des Ganzen so zu handeln sich genöthigt fände.

d) Die wichtigste aller Ersparungen mögte aber wol die Einschränkung des Militair-Etats seyn. Es ist hier nicht der Ort, um die Folgen, welche die Errichtung und Erhaltung stehender Heere in Friedenszeiten, auf den Wohlstand, besonders kleiner Länder, gehabt hat, weitläuftig auseinander zu setzen. Es ist aber eine durch die traurige Erfahrung der neuern Zeiten sattsam bestätigte Wahrheit, daß keine Anstalt so zum Ruin der Länder gewürkt hat, als die Erhaltung eines stehenden Militairs in Friedenszeiten, welches für die Kräfte des Staats zu groß, und doch zur Beschützung desselben gegen eine feindliche Invasion zu klein

war. Wenn ein Land seit fast einem halben Jahrhundert stets ein Militair von 20 bis 25,000 Mann erhalten und dazu contribuiren mußte, und gerade in dem Augenblick, in welchem es von diesem Corps Schutz erwartete, sehen mußte, daß die Kraft dennoch nicht hinreichte, dem feindlichen Angriffe zu widerstehen — so wird der Regent eines solchen Landes vor allen Dingen den Unterthanen die Last abnehmen, welche sie bis dahin zum Besten einer solchen, dem Lande unnützen Anstalt haben tragen müssen. Die Erfahrungen der neuern Zeiten und alle neuern Verhältnisse der so tief gesunkenen Staaten des nördlichen Deutschlandes, rufen den Regierungen dieser Länder laut zu, daß vorerst nicht die Macht ihrer Heere es seyn kann, wodurch sie ihre Existenz behaupten und die äußerliche Sicherheit ihrer Staaten schützen werden; und daß der wichtigste Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit für die nächsten Generationen nur die Vermehrung der innern Kräfte ihrer Länder, verbesserte Cultur und Erhaltung guter Ordnung im Innern seyn müsse. Aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, wird es ihnen also auch nicht entgehen, daß die militairische Macht ihrer Staaten, nur die Erhaltung guter Polizei und

Sicherheit im Innern des Landes zum Zweck haben, daher auch nach ihrer Stärke und Organisation nur diesem Zwecke entsprechen müsse. Welche große Ersparung dadurch in den Ausgaben des Staats gemacht werden können, liegt vor Augen, und wird es darüber einer umständlichern Ausführung hier nicht bedürfen können.

2) Neben der Ersparung in den Ausgaben des Staates ist aber auch erforderlich, daß die aufzubringenden Steuern von allen Unterthanen nach Maaßgabe der Verschiedenheit ihrer Kräfte, gleich getragen werden. Zu Uebernahme der Lasten des Staates, sind alle Mitglieder einer Staats-Vereinigung schon durch den rechtlichen Begriff des Grund-Princips einer solchen Verbindung verpflichtet. Die Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfarth und Sicherheit verpflichtet alle in dieser Verbindung stehenden Glieder zu gemeinsamer Ertragung der Lasten, die zu der Erreichung jenes Zwecks nothwendig sind. Es kann daher die Ausnahme einzelner Mitglieder des Staats von Uebernahme gemeinschaftlicher Staats-Lasten nicht mit dem Grund-Prinzip des Staats vereinigt werden. Diese gemeinschaftliche Theilnahme kann und muß aber nach der Verschie-

denheit der Kräfte der einzelnen Mitglieder ihre besondern Modificationen erleiden, und der Maaßstab, nach welchem jedes einzelne Mitglied des Staates zu den Lasten concurriren muß, wird am sichersten von dem Grund-Vermögen, Capitalbestande, Erwerbe, und Consumtion der einzelnen Mitglieder genommen werden können.

Von dieser Concurrenz aber kann keiner, weder Adelicher noch Geistlicher, ganz ausgenommen werden.

Selbst der Landesherr, in Rücksicht seiner Domainen, ist als Privat-Gutsbesitzer dazu verpflichtet. Eine Vertheilung der öffentlichen Lasten auf alle Mitglieder des Staats, nach Maaßgabe ihrer Kräfte, wird aber die Zahl der Contribuenten und die Masse des zu versteuernden Vermögens beträchtlich vermehren; eben dadurch aber auch eine Verminderung oder Erleichterung der Abgaben für den einzelnen zur Folge haben.

5) Diese Verminderung wird aber

a) bey denjenigen Steuern zu allernächst eintreten müssen, die von den unentbehrlichsten Bedürfnissen entrichtet werden. Die Accise oder Licent z. B., welche von den sogenannten Mahl- und Schlachtartikeln zu geben sind, und die besonders den geringern Volksklassen zum größten

Druck gereichen, würden ganz aufzuheben, oder doch sehr herabzusetzen, dagegen aber die Abgaben von bloßen Luxuriosis, z. B. vom Wein, Spielkarten, Equipagen 2c. wenn sie schon hoch genug belastet sind, beizubehalten, oder nach Befinden zu erhöhen seyn.

b) Diese Verminderung wird aber auch sehr erleichtert und möglich gemacht werden, durch Ersparung der Erhebungskosten, wozu durch eine möglichst zu simplificirende Organisation der Hebung, des dabei gebräuchlichen Rechnungswesens, und Beschränkung des dazu angestellten Personales, sehr zweckmäßig gewürkt werden kann.

c) Ebenfalls wird die Verminderung der Steuern sehr befördert, durch die Einführung solcher Einrichtungen, wodurch die Defrauden möglichst verhütet und jede Steuer mit möglichster Vollständigkeit zur Casse geliefert wird. Es ist sehr begreiflich, daß wenn eine Steuer durch vollständige Erhebung derselben hinreichen würde, eine bestimmte Staats-Last binnen fünf Jahren zu tilgen, und alsdann die Steuer nicht mehr nöthig seyn würde, durch unvollständige Erhebung der Steuer aber die Aufhebung derselben erst nach zehn Jahren erfolgen kann, die Last nothwendig so viel drückender für den redlichen

Contribuenten ist, und eine offenbare Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen dadurch entsteht. Um dieses aber zu vermeiden und die Steuern mit möglichster Vollständigkeit zur Casse zu schaffen, ist im Allgemeinen die Einrichtung einer genauen Controle, und zu dem Ende

αα) in Ansehung der Grundsteuern, eine genaue Catastrirung und Bonitirung der Grundstücke, und eine in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Revision der Cataster,

ββ) eine pflichtmäßige Erforschung des Erwerbes, und des Capital-Vermögens der Contribuenten;

γγ) bey der Accise, in Ansehung der Waaren ꝛc., die Anlegung von Packhöfen und Niederlagen ein unerläßliches Erforderniß.

Es kann nicht dem Zwecke dieses Aufsatzes angemessen seyn, in das Detail dieser in mehrern Ländern ausgeführten und durch die Erfahrung bewährter Einrichtungen näher hinein zu gehen, sondern es wird eine allgemeine Hinweisung und Andeutung der Mittel hinreichen, deren weitere specielle Ausführung mit Hinsicht auf die Localität und specielle Landes-Verfassung, für eine andere Gelegenheit aufzuheben seyn dürfte.

3) Wenn solchemnach

a) die nothwendigen Staats-Ausgaben mit möglichster Ersparung beschränkt und festgestellt;

b) eine Concurrenz aller Mitglieder des Staats, ohne Ausnahme, zu den Steuern nach Maaßgabe ihres Vermögens bestimmt;

c) auf die möglichste Verminderung der Steuern selbst, durch Bestimmung der am wenigst drückenden Steuer-Objecte, und durch die mindest kostspielige Form der Erhebung, auch durch möglichst vollständige Herbeischaffung der Steuern zur Casse, Rücksicht genommen wird: alsdenn bleibt noch eine wesentliche Einrichtung übrig, welche eine Erleichterung und Verminderung der Abgaben bewürken muß; das ist die regelmäßige Verwendung der Abgaben zur successiven Tilgung der Schulden des Landes. Es dürfte höchst nöthig seyn, daß, sobald die Regierung eines durch den Krieg ruinirten Landes, den Schulden-Zustand desselben zu übersehen im Stande ist, die Mittel erwogen werden, wodurch diese Schulden successive getilgt werden können. Dazu würden nun aber gewisse Abgaben und Ueberschüsse der zu entrichtenden Steuern fest zu bestimmen und besonders dahin zu sehen seyn, daß diese Ueberschüsse schlechterdings

zu keinem andern Behuf, am wenigsten zu mißlichen Finanz-Projecten, sondern jährlich ein gewisser Theil derselben zur Tilgung der Capital-Schuld verwendet werden müsse. Es läßt sich leicht berechnen daß eine Schuldenlast von 20 Millionen Rthlr., für welche im Durchschnitt ein Zinsfuß von 4 pr..Ct anzunehmen ist, bei einem jährlichen Einkommen von 1,200,000 Rthlr. binnen 26 Jahren gänzlich getilgt werden kann; und es kann nicht fehlen, daß bei einem regelmäßig geordneten Schuldentilgungs-System noch früher eine gänzliche Tilgung der Capitalschulden möglich zu machen stehe, wenn, sobald ein beträchtlicher Theil des Capitals pünctlich abgetragen worden, und der Credit des Landes dadurch gestiegen ist, der Zinsfuß herabgesetzt wird, oder durch Anleihen von Capitalien zu geringern Zinsen, der Amortisations-Fond vermehrt werden kann.

Ich übergehe die mancherlei Operationen, wodurch der Schulden-Bestand eines Landes in kürzerer Zeit vermindert werden kann, welche durch die Lage und Local-Verhältnisse eines Landes, besonders aber durch Wiederherstellung oder Erweiterung und Befestigung des Credits desselben, sehr erleichtert werden können. Ist der

Landesherr selbst in dem Besitze eines eigenthümlichen Vermögens und bedeutenter Capitalien, so wird er den Schuldenzustand des Landis sehr bald vermindern können, wenn er die erste Zeit, in welcher die Obligationen und Wechsel eines solchen Landes gewöhnlich sehr unter ihrem Nominal-Werth zu stehen pflegen, und der Geldmangel manchen Privat-Eigenthümer solcher Staatspapiere nöthigt, dieselben bald wieder zu veräußern, wahrnimmt, und auf eine behutsame Weise dieselben an sich zu bringen sucht, die dadurch ersparten Procente aber nicht in seine Chatoulle fließen, sondern selbige dem Lande zu gute kommen läßt.

Wenn solchenmach auch dem Druck der Landes-Abgaben, durch welche die Kräfte der Unterthanen gelähmt, und jede Fortschritte in der Cultur-Verbesserung gehemmt werden, zweckmäßig entgegen gearbeitet und abgeholfen werden kann: so mögten die vorzüglichsten Hindernisse beseitigt werden, welche der Wiederbelebung des Wohlstandes eines Landes entgegen stehen, das denselben in der Landwirthschaft begründen muß.

Allein es ist nicht genug, wenn der Staat bloß diese Hindernisse beseitigen wollte; nein! er muß auch

II. thätig die Cultur zu befördern und zu erhöhen bemüht seyn.

Will man die Mittel prüfen, die einem Staate in dieser Hinsicht zu Gebot stehen, so ist freilich nach Maaßgabe der verschiedenen Lage, physicalischen Beschaffenheit und Verfassung eines Landes, dem einen Staat ein größerer Reichthum an solchen Mitteln eigen, als dem andern.

Allein es mögten doch einige Grundsätze anzunehmen seyn, die als allgemein anwendbar betrachtet werden können; und diese sind es, welche

A. zuförderst in Erwägung zu ziehen seyn werden.

Ein durch den Krieg ruinirter Staat bedarf vorzüglich

a) einer genauen und zweckmäßigen Polizei-Aufsicht; deren Bestreben dahin gerichtet seyn muß, einem jeden rechtlichen und arbeitsamen Mann den Aufenthalt in dem Lande lieb und angenehm zu machen, und dadurch eine Anhänglichkeit an das Land und seine Verfassung in der Brust des Unterthanen zu erzeugen.

Dazu gehört aber vorzüglich die vollkommenste Sicherstellung des Eigenthums, und die schnellste und unpartheiische Handhabung der Gerechtig-

keit. Ist die Ueberzeugung, daß das Eigenthum gegen jede Beeinträchtigung des Größern und Reichern geschützt ist, daß auch der geringste und ärmste Unterthan Schutz und Hülfe bey dem Richter findet, und wenn sein Gegner auch der Mächtigste im Lande wäre; daß der Richter auf dem kürzesten und am wenigsten kostspieligen Wege einem Jeden sein Recht angedeihen läßt: ist, sage ich, diese Ueberzeugung lebendig in dem Herzen eines jeden Unterthanen; so wird er fest an dem Lande und der Verfassung halten, die ihm diesen Schutz gewährt; und jeder rechtschaffene Auswärtige, in dessen Willkühr es steht, sich einen ruhigen und sichern Aufenthalt zu wählen, wenn er das nicht in seinem Vaterlande findet, was er wünscht, wird das Land vor allen andern aufsuchen, dessen Verfassung ihm jene Sicherheit giebt.

Vorzüglich ist aber eine solche Verfassung demjenigen Lande nöthig, das durch Krieg ruinirt, und dadurch im Ganzen sowol als der größte Theil begüterter Unterthanen insonderheit mit Schulden belastet ist. In dieser Hinsicht ist

b) es eine vorzügliche Pflicht der Regierung eines solchen Landes, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch der Credit des Landes im all-

gemeinen, als auch besonders der Credit der einzelnen Unterthanen, aufrecht erhalten, unterstützt und wiederhergestellt werden kann.

Dazu würkt aber nichts kräftiger als

α) eine schnelle und unpartheiische Justizpflege, und

β) eine ordentliche Einrichtung des Hypothekenwesens, durch welche jeder Gläubiger von der Sicherheit seines Schuldners überzeugt, und jeder Schuldner abgehalten werden kann, den guten Glauben durch übermäßiges Schuldenmachen zu mißbrauchen. In einem Lande, welches keine Lehn- und Meier-Güter hat, in welchem alles Allodial ist; das außerdem seine Grundstücke gehörig catastrirt und bonitirt hat; in einem solchen Lande kann das Hypothekenwesen zu der größten Vollkommenheit, in kurzer Zeit und mit wenigen Kosten gebracht werden.

Wenn in einem durch Krieg ruinirten und verschuldeten Lande mehr als in jedem andern der Geldmangel vorhanden ist, und folglich selbst denen Privatpersonen, welchen es nicht an Sicherheit mangelt, die sie ihren Gläubigern bieten können, es äußerst schwer fallen wird, die Gelder anzuschaffen, wenn sie zu Wiederherstellung ihrer Güter oder zu Verbesserungen

derselben bedürfen, so bleibt es ein wichtiges Augenmerk der Regierung

c) durch zweckmäßige Anstalten dem Geldbedürftigen zu baaren Geldsummen zu verhelfen, ohne ihn in die Hände der Wucherer fallen zu lassen. Dabei würde aber die Errichtung zweckmäßig eingerichteter Credit-Institute wesentlichen Nutzen schaffen, welche zu gleicher Zeit den Vortheil gewährt, daß die zum Ruin gereichenden gerichtlichen Administrationen verschuldeter Güter ganz wegfallen oder doch nur höchst selten gemacht werden würden. Das ritterschaftliche Credit-Institut in Celle giebt hievon ein redendes Beispiel, und auf ähnliche Weise würden sich auch solche Anstalten weiter ausdehnen lassen.

d) Daß von der Regierung eines verschuldeten Landes eine Unterstützung verarmter Unterthanen oder verschuldeter Provinzen, durch Geschenke baarer Geldsummen, schwerlich zu erwarten seyn könne, liegt schon in der Sache selbst. Daß aber ein Landesherr, welcher außer diesem Lande vielleicht ein eigenes Privat-Vermögen besitzt, welches nicht durch den Krieg gelitten, vielleicht gar dadurch gewonnen hat, solche Aufopferungen machen könne, und daß der Unterthan dergleichen vielleicht wol erwarten

dürfe, setzt ein Verhältniß voraus, das wohl nur bei sehr wenigen Regenten anzutreffen seyn mögte.

B. Blicken wir aber auf solche Verbesserungsmittel der Landes-Cultur, die nicht in allen durch den Krieg ruinirten Ländern anwendbar seyn mögten, und die hauptsächlich von der Localität und besondern Verfassung eines Landes oder gewisser Provinzen ausgehen müssen; so verweile ich wieder bei dem Staat, dessen ich schon eben erwähnte, in dessen Lage und Verfassung ich diejenigen Verhältnisse anzutreffen glaube, die hierbei zu erwägen seyn mögten.

Zu den (besondern einzelnen Provinzen vorzüglich eigenen) Mitteln der Verbesserung und Erhöhung der Cultur rechne ich

a) die Vertheilung der Gemeinheiten. So sehr man von dem Nutzen der Gemeinheits-Theilungen überzeugt, und durch die Erfahrung von der Möglichkeit und Ausführbarkeit überführt ist, so sehr muß man sich dennoch wundern, wie wenig im Ganzen noch immer dieser wichtige Gegenstand zur Vollendung gebracht ist. Freilich legen sich mancher Theilung solche Schwierigkeiten in den Weg, die nur mit Mühe zu beseitigen sind, besonders da, wo der Privat-

Eigennutz ein Opfer bringen soll. Allein es ist nicht zu bezweifeln, daß wenn bei dergleichen Geschäften immer eben so viel Sachkenntniß und Vertrauen, als guter Willen und Uneigennützigkeit, auf Seiten derjenigen anzutreffen wäre, welche diese Theilungen zu leiten haben, die Sache selbst sehr befördert werden würde. Vorzüglich aber sind zwei Umstände nicht unbeachtet zu lassen, welche die Theilung und Urbarmachung wüster Districte in manchen Gegenden sehr erschweren, und deren Beseitigung um so mehr zu hoffen ist, da es hierbei nur auf den Willen des Landesherrn ankömmt. Diese beiden Schwierigkeiten sind

aa) der Rottzehnten, oder Rottzins, welchen der Landesherr gewöhnlich von dem neu zu cultivirenden Lande fordert, und

bb) der Antheil, welchen derselbe an den zu vertheilenden Gemeinheiten auch in solchen Districten verlangt, an welchen er vorhin, weder als Eigenthümer, noch vermöge einer Dienstbarkeit, irgend ein Recht hatte. Der von gewissen Domainen- und Finanz-Bedienten etablirte Grundsatz, daß an dergleichen großen Gemeinheiten, die zur Hude und Weide berechtigten Ortschaften ein mehreres nicht als privatives

Eigenthum verlangen können, als was sie im Verhältniß ihres Vieh-Bestandes und der grössern oder geringern Entlegenheit der Gemeinheit durch mehrere oder mindere Betreibung benutzet haben; alles übrige aber als ein dem Landesherrn privative zustehendes Eigenthum zu betrachten sey, erschwert in vielen Fällen sehr die Auseinandersetzungen der Interessenten. Allein gerade diese beiden Umstände würden diese Theilungen wieder sehr befördern und erleichtern können, wenn der Landesherr den ihm zufallenden Antheil als Belohnung an diejenigen Interessenten vertheilte, welche die Gemeinheitstheilung befördern und erleichtern, oder denen, welche aus einem besondern, nicht ohne Anschein befundenen und nur mit größern Schwierigkeiten zu beseitigenden Rechte, der Theilung sich widersetzen, daraus eine angemessene Entschädigung bewilligte, den sogenannten Rottzins oder Zehnten aber gänzlich aufheben mögte; dadurch würden die Theilungen der Gemeinheiten ausnehmend befördert, und der Cultur des Landes bedeutend geholfen werden.

Allein, wenn auch die Summe der zu cultivirenden Ländereien durch dergleichen Theilungen der Gemeinheiten, Haiden und wüsten Plätze,

sehr vermehrt wird, daneben aber die Summe der Arbeiter nicht erhöht werden kann, so wird immer noch eine bedeutende Lücke in der Beförderung der Landescultur übrig bleiben; darum dürfte

b) die Vermehrung der Einwohner des Landes durch Beförderung neuer Anbauer und Colonisten ebenfalls ein wichtiger Gegenstand der Landesherrschaftlichen Aufsicht bleiben. Es kann nicht fehlen, daß Auswanderungen solcher Unterthanen andrer Länder häufig eintreten werden, welche theils durch den Krieg das Ihrige verloren haben, theils durch so manche Einrichtung in ihrem bisherigen Lande außer Brod gesetzt sind, theils aus Unzufriedenheit mit mancher neueingeführten Landes-Verfassung die Gegend vermeiden mögten, in welcher sie bis dahin lebten; und denen unstreitig ein Land willkommen seyn wird, wo sie ihre Ruhe und Erwerb wieder finden zu können glauben dürfen. Es kann also nicht an Gelegenheit fehlen, die Zahl der Unterthanen durch neue Anbaue zu vermehren. Aber wenn dem Staate wenig damit gedient seyn kann, solche Fremdlinge aufzunehmen, die entweder nur von fremder Unterstützung leben wollen, oder die keine Neigung oder keine Kennt-

niß und Geschicklichkeit zur Cultur des Bodens haben: so bleibt es wieder ein erheblicher Gegenstand der Landes-Polizei-Aufsicht, daß man nur brauchbare und nützliche Colonisten aufnehmen und unterstützen müsse. Daneben aber ist es auch von Seiten der Landesherrschaft Pflicht, solche Colonisten gleich anfangs in eine solche Lage zu versetzen, daß es ihnen möglich wird, ihren Unterhalt auf der ihnen angewiesenen Stelle zu gewinnen. Mithin ist es keinesweges hinreichend, wenn dem neuen Anbauer bloß ein Obdach gegeben, oder zu Erleichterung seines Anbaues eine Beihülfe von Materialien ꝛc. gereicht, vielleicht eine unfruchtbare Sandscholle zu Anlegung eines kümmerlichen Gärtchens angewiesen, höchstens eine Kuh zu halten ihm erlaubt wird. Nein! der Colonist muß nicht allein seine, der Bestimmung gemäße Wohnung und Stallung für das nöthige Vieh erhalten, sondern es muß ihm auch soviel culturfähiges Land unentgeltlich gegeben werden, als er mit seiner Familie zu bearbeiten und zu cultiviren im Stande ist, wobei ihm die ersten Bedürfnisse zu dessen Bearbeitung und Bestellung angewiesen werden müssen. Man muß ihm eine gewisse Zahl von Jahren völlige Befreiung von allen Abgaben gewäh-

ren, und so weit es der Zweck seiner Ansetzung erfordert, ihn thätig mit dem Erforderlichen unterstützen. So nur kann man erwarten, brauchbare und nützliche Colonisten anzuziehen, und aus ihnen dem Staate nützliche Unterthanen zu bilden. Außer der Anlage neuer Colonieen, wird aber auch die Zahl der Arbeiter auf dem Lande sehr vermehrt werden, wenn, wie oben bereits vorgeschlagen ist, die bisherige Einrichtung eines in Friedenszeiten stehenden Heeres abgeändert wird.

Dadurch wird eine bedeutende Anzahl junger rüstiger Landleute, die bisher unter dem Zwange des Militairs in Städten ihre besten Tage mit Müssiggang oder militairischem Spielwerk zubringen mußten, für die Arbeit des Landmanns gewonnen; dadurch zugleich die Zahl der Taglöhner vermehrt, und eben damit auch der hohe Betrag des Tag- und Knechtlohns sehr vermindert werden können. Nicht allein die Urbarmachung bisher uncultivirter Districte und die Ansetzung neuer Colonisten, wird zur Beförderung der Cultur des Landes beitragen; es wird dieselbe auch befördert werden

c) durch Vereinzelung und Vertheilung grosser Domainial-Güter, besonders in solchen Gegenden, wo der Mangel an eigenthümlichen

Grundstücken den Landmann nur zum Taglöhner oder Deputatisten des Domainen-Pächters macht. Es ist ein nicht zu bestreitender Satz, daß die Volksmenge und die Wohlhabenheit der geringern Volksklassen da vorzüglich sich vermehrt, wo die Bearbeitung des Bodens nicht in den Händen eines einzigen großen Gutsbesitzers sich befindet, sondern unter mehrere Familien vertheilt ist. Wenn daher in Gegenden, wo alle Fluren und Wiesen, die man erblickt, nur dem herrschaftlichen Pächter gehören, die Cultur dieser Aecker unter mehrere Familien vertheilt, die Ländereien entweder an die Bauern verpachtet oder ihnen auf Erbenzins gegeben werden, so ist nicht zu verkennen, daß mehrere Familien dabei ihr Auskommen finden, und im Wohlstande steigen werden, der Landesherr aber bei der Vereinzelung seiner Ländereien sowol am jährlichen Einkommen, als an der Zahl wohlhabender Unterthanen gewinnen werde. Freilich wird man einwerfen, daß unter gewissen Umständen die Zerreißung großer Pachtungen und Güter dem Lande nachtheilig seyn könne. Allein eines theils ist nicht gemeint, daß alle Domainen vereinzelt und alle große Haushaltungen aufgehoben werden sollen, sondern es ist nur die Rede von den

Domainen in solchen Gegenden, in denen es an Ackerländereien und Wiesen fehlt, die in den Besitz des gemeinen Mannes kommen könnten; andern Theils wird es nie an großen Oekonomieen fehlen, so lange noch die Güter und Pachtungen des Adels, und andrer Privat-Personen in einem Lande vorhanden sind. Und gesetzt den Fall, alle große Haushaltungen oder die meisten gingen ein, so würde der Nachtheil für das Ganze noch nicht so erheblich seyn, als man behauptet, da theils die Bearbeitung der einzelnen Theile gewiß verbessert und also der Ertrag im Ganzen erhöht; theils durch Anlegung gehöriger Land-Magazine für den zu besorgenden Mangel in schlechten Jahren gesorgt werden würde.

d) Die Cultur des Landes wird aber besonders vermehrt werden können, wenn

1) dafür gesorgt wird, daß der Landmann in ökonomischen und Cultur-Angelegenheiten immer mehr aufgeklärt, seine Vorurtheile besiegt, und er über seine Vortheile besser belehrt wird. Dazu werden freilich theoretische Belehrungen nicht führen. Aber das Beispiel aufgeklärter Landwirthe, die das Vertrauen und die Achtung des Landmanns besitzen, werden kräftig wirken,

und es fehlt nicht an Exempeln, wo durch solche Männer der Cultur-Zustand ganzer Dorfschaften und größrer Districte binnen wenig Jahren sehr erhöht und verbessert worden ist. Gewohnt, in seinen Geschäften stets nach der Weise seiner Väter zu handeln, hat der Landmann selten Gelegenheit gehabt, bessere Methoden kennen zu lernen: und durch unerfahrne Theoretiker oft getäuscht, ist er mißtrauisch gegen jede Neuerung. Erblickt er aber bei einem Mann, den er als seinen Freund hat kennen lernen, und dessen Kenntnissen und Erfahrungen er vertrauen kann, eine Verfahrungsart, die ihm bis dahin unbekannt war, und sieht er den Nutzen derselben: so hält es nicht schwer ihn zur Nachahmung zu bewegen, wenn er anders Thätigkeits-Trieb genug besitzt, von alten Gewohnheiten abzuweichen. Nur erst einen in einem Dorfe geachteten Landwirth für eine nützliche Verbesserung gewonnen, und es werden bald mehrere nachfolgen!

Zu dieser Art der Volksaufklärung kann aber von Seiten der Prediger, wenn sie selbst gute practische Oekonomen — ja nicht bloße Theoretiker — sind, viel beigetragen werden.

Hingegen können Beamte, und die Collegia, denen die Landes-Oekonomie besonders aufge-

tragen ist, selten so viel auf den gemeinen Mann wirken, als alte erfahrne practische Oekonomen. Darum sollte aber auch bei Besetzung der Landes-Oekonomie-Collegia vorzüglich mit darauf gesehen werden, daß practische erfahrne Landwirthe, die von dem gemeinen Landmann als solche anerkannt, geachtet, und wegen ihrer Redlichkeit geschätzt werden, in diesen Collegiis Sitz und Stimme hätten — ihr Einfluß auf die landwirthschaftliche Cultur würde bei weitem größer seyn.

Auch die sogenannten ökonomischen Gesellschaften können durch Umgang ihrer Mitglieder mit dem Landmann großen Nutzen stiften, wenn sie ihre Erfahrungen gegen die seinigen austauschen, und ihm bei nützlichen Unternehmungen beförderlich sind.

2) Die Belehrungen und Aufklärungen des Landmanns in ökonomischen Angelegenheiten, müssen aber auch mit Aufmunterungen des fleißigen, thätigen, und aufgeklärten Landwirths verbunden werden. Das Beispiel der Englischen Landwirthe zeigt ja schon, wie viel es wirkt, wenn der Landmann seine angewandten Bemühungen belohnt sieht, wenn er ausgezeichnet und geehrt wird. Es sollte Pflicht der Landes-Oe-

konomie-Collegien seyn, darauf mit zu achten, daß alljährlich in jedem Amte der Landwirth, welcher sich durch vorzügliche Cultur seines Landes oder seiner Wiesen, durch Cultivirung wüster Gegenden, durch nützliche Abwässerungen, durch vorzügliche Viehzucht ꝛc. ꝛc. besonders ausgezeichnet hätte, an einem bestimmten Tage in Gegenwart der Landwirthe des Amts — vielleicht bei den sogenannten Landgerichten — vorzüglich gelobt, oder durch eine Medaille oder durch eine einjährige Befreiung von gewissen Abgaben belohnt, und diese Belohnungen von dem Landesherrn jährlich in den öffentlichen Blättern und bei versammelter Gemeinde bekannt gemacht würden; gewiß würde dadurch Nacheiferung erregt und für das Ganze großer Nutzen gestiftet werden!

3) Die vermehrte Aufklärung des Landmanns in ökonomischen Angelegenheiten und die Beförderung derselben durch Aufmunterung und Belohnungen, wird die wohlthätige Folge zum Zweck haben müssen, daß

a) die Cultur des Bodens selbst verbessert, und die Anzahl der zu gewinnenden Producte vermehrt wird. Zu der

αα) Verbesserung der Cultur selbst wird

aber vorzüglich die Beförderung der Stallfütterung und der damit verbundene Anbau der Futterkräuter wirken. Welche Arten der Stallfütterung, ob die ganze oder die halbe vorzuziehen sey, wird auf die Localität jeder Provinz und auf die darüber gemachten Erfahrungen bewährter Landwirthe ankommen. Nicht nur die culturfähige Länderei wird dadurch, besonders wenn die bisher zur gemeinen Hude und Weide gedienten Haiden und Wüstungen getheilt werden, vermehrt, und durch die, mittelst der Stallfütterung zu erlangende Vermehrung des Düngers, zumal bei sorgfältiger Aufsammlung und Gebrauch des Ahls, und bei näherer Bekanntschaft des Landmanns mit den verschiedenen Düngungs-Mitteln, die derselbe noch immer nicht genug kennt, wird die Bestellung des Bodens selbst sehr verbessert werden, sondern es wird auch dadurch am leichtesten auf die Verbesserung und Veredelung des Viehstandes gewürkt werden können, besonders wenn dieser letzte Gegenstand einer besondern Aufmerksamkeit und Unterstützung oberer Landes-Behörden gewürdigt wird, wovon hernach mehr gesagt werden soll;

ββ) die Anzahl der zu gewinnenden Producte wird aber vermehrt werden

1) wenn durch verbesserte Methoden der Bestellung des Landes und seiner Düngung, die bisher gewöhnlichen Fruchtarten in der Quantität sowohl als in der Qualität verbessert werden, und

2) wenn mehrere bisher weniger angebaute Producte erzeugt, oder auf die Erweiterung mehrerer ökonomischen Gegenstände Bedacht genommen wird. Zu den ersten rechne ich die Vermehrung des Hopfen- und Tobacks-Baues, auch der Oel gebenden Pflanze, und zu den letztern die Bienenzucht und Obst-Cultur;

b) die Verbesserung und Veredelung der Viehzucht wird eine zweite wichtige Folge der Aufklärung des Landmanns, und eine wesentliche Beihülfe zur vermehrten Cultur seyn. Wenn auf einer Seite durch allgemeine Verbreitung der Stallfütterung der Zustand der Hornvieh- und Schaafheerden verbessert werden muß, so wird auf einer andern Seite die Veredelung der Vieharten, besonders Pferde und Schaafe, nur von großem und bald bemerkbarem Erfolg seyn, wenn die dazu dienenden Anstalten von den obern Landes-Behörden unterstützt werden. Der größte Theil der Landwirthe, und das sind doch wol die Besitzer kleinerer Güter, können

begreiflich hierbei nur durch den Gebrauch, den sie von vorhandenen Veredelungs=Anstalten machen, behülflich seyn. Die Anlagen selbst, z. B. durch Landgestüte rc. oder durch Einführung auswärtiger besserer Vieh=Racen, können wegen des bedeutenden Capitals, das sie erfordern und des mit der ersten Einrichtung verbundenen Risico, nur von dem Landesherrn und wenigen Besitzern sehr großer Güter, gemacht werden. Von dieser Seite ist es also Pflicht der obern Landesbehörden, so wie großer Guts=Besitzer, zum Besten des Ganzen zu wirken, indem sie den kleinern Landwirthen die Gelegenheit zur Veredlung des Viehbestandes näher bringen, und durch billige Bedingung einer sehr mäßigen Vergütung denselben es nicht erschweren oder unmöglich machen, dieser Anstalten sich zu bedienen. Der Gewinn wird immer für das Ganze von außerordentlichem Werthe seyn, und man braucht sich hier nur auf die Erfahrung so vieler Provinzen zu berufen, die diesen Anstalten den Wohlstand verdankten, in welchem sie vor dem Kriege waren.

4) Es gehört aber zu der Verbesserung des Wohlstandes eines durch den Krieg ruinirten Landes auch, daß der Landmann seine Erzeug=

nisse mit Vortheil absetzen kann. Deswegen ist es äußerst wichtig, daß

a) im Allgemeinen der Absatz der Producte, so weit solche das eigene Bedürfniß übersteigen, erleichtert werde, welches durch Handels-Freiheit, Erhaltung und Verbesserung der Landstraßen, Beförderung der Schiffahrt, und Erleichterung oder Aufhebung der Zölle und Abgaben von auszuführenden einländischen Producten geschehen kann;

b) es wird dieser Absatz aber auch befördert, besonders bei den vor Augen habenden Staaten im nördlichen Deutschlande, wenn die Verarbeitung gewisser Producte, die der Landmann selbst beschaffen kann, begünstigt und gehörig unterstützt wird. Das ist namentlich der Fall bei dem Flachs und Hanf, deren Verarbeitung dem Landmann eine sehr nützliche Beschäftigung für sich im Winter gewährt, und demselben einen bedeutenden Gewinn verschaffen kann. Die Wichtigkeit der Fabrikation des Linnens ꝛc. ist in den Gegenden, welche bisher schon diesen Gegenstand vorzüglich bearbeiteten, allgemein anerkannt. Es ist aber gar kein Zweifel, daß, wie der Anbau des Flachses und Hanfs noch sehr erweitert werden kann, dessen Vered-

lung durch die Fabrikation noch sehr erhöht werden könnte, wenn der Landmann dazu gehörig aufgemuntert und dabei unterstützt wird. Warum sollte der niedersächsische Landmann nicht die Cultur des Flachses und dessen Fabrikation zu der nemlichen Höhe bringen können, auf welche der Niederländer sie gebracht hat? Um aber hierher gelangen zu können, ist

c) die Vermehrung der Industrie unter dem Landvolke sehr nothwendig.

Wenn man unter Industrie überhaupt die Verwendung der Zeit und Kraft der einzelnen Mitglieder eines Standes zu den besten Zwecken desselben, nach dem Gesetz der Sparsamkeit, verstehen will *), so folgt daraus, daß in Rücksicht auf den Landmann, als denjenigen Stand, welchen wir hier besonders vor Augen behalten müssen, die Zwecke, auf welche derselbe seine Zeit und Kraft verwenden, mithin seinen Erwerbs-Fleiß ausschließend richten muß, im Ganzen genommen nur solche seyn dürfen, die mit dem Hauptzweck dieses Standes, der Cultur des Bo-

*) Wagemann, über die Bildung des Volks zur Industrie. 1 Thl. p. 10.

dens, in Verbindung stehen und auf diesen immer wieder zurückwirken. Die Gegenstände, auf welche daher, ausser dem Landbau und die damit zunächst in Verbindung stehenden Objecte, der Erwerbsfleiß des Landmanns vorzüglich und so zu sagen ausschließend gerichtet werden muß, können wol nur in den Producten, die er erzielt, bestehen, und die Verarbeitung derselben nur soweit getrieben werden dürfen, als solche ohne Zusatz fremder Materialien und dritter Kräfte, zum Gebrauch im menschlichen Leben oder zum Handel dienen können.

Soweit der Landmann also seinen Hanf, Flachs und Wolle verarbeiten kann, ohne Zusatz nicht von ihm erzeugten Materialien, und ohne Beihülfe solcher Kräfte, die nicht zugleich seinem Hauptzweck gewidmet sind: oder ohne Aufwand solcher Zeit, die der Landes-Cultur gehört, mithin wenn er durch Spinnen, Knütten, Weben ꝛc. seine Producte in den Tagen, an denen der Landbau und Haushalt solches verstatten, mit eignen oder seiner Kinder und Gesindes-Händen verarbeitet, so weit ist sein Erwerbsfleiß auf diese Gegenstände recht gerichtet, und ohne Nachtheil, ja mit augenscheinlichem Gewinn für seinen Hauptzweck, zu befördern. Fern

bleibe aber ja alles, was dieser Industrie eine fabrikenmäßige Ausdehnung geben kann oder soll. Sobald dieselbe über jene Gränzen hinausgeht, muß sie dem Hauptzweck des Landmanns schädlich und ihm selbst verderblich werden.

Diesem Erwerbsfleiß des Landmanns innerhalb seiner Schranken die gehörige Richtung, Leitung und Unterstützung zu geben, ist Pflicht der obersten Aufsicht des Staates und dazu muß der erste Grund in der Erziehung des Landmanns gelegt werden, wozu wol nichts so kräftig und schnell wirken mögte, als die Vermehrung der sogenannten Industrie- und Arbeits-Schulen, deren wesentlicher Nutzen und Einfluß auf die Bildung der geringern Volksklassen, bei zweckmäßiger Einrichtung dieser Anstalten, sich allenthalben sattsam bewährt hat.

5) Die möglichste Trennung der sogenannten Städtischen Erwerbszweige, Handel, Manufacturen und Handwerker, von dem platten Lande, und ihre Beschränkung in die Städte, wird nicht allein dazu dienen, den Landmann mehr an seine Hauptbestimmung — Cultur des Bodens — zu fesseln; sondern auch den Städten, welche verhältnißmäßig durch den bisherigen Krieg mehr als das platte Land gelitten haben, zu Wieder-

herstellung ihres Wohlstandes unentbehrlich seyn. Schon in ältern Zeiten ward oft darüber von den Städten Beschwerde geführt, daß so viele Zweige des bloß Städtischen Erwerbes auf dem platten Lande betrieben, und dadurch den Städten die Nahrung entzogen ward. Es fehlt auch nicht an Gesetzen, welche diesen Mißverhältnissen entgegen arbeiten sollen. Allein Eigennutz und Schlaffheit in der Polizei-Aufsicht haben die Abstellung dieser Mißbräuche noch immer nicht zur Vollendung kommen lassen; und es wird daher dem Regenten, welcher sein durch Krieg ruinirtes Land wieder empor zu bringen bemüht ist, einer der wichtigsten Gegenstände seiner Sorgfalt seyn müssen, die Gränzen genau zu bestimmen und zu sichern, welche in dieser Hinsicht zwischen Städten und plattem Lande gezogen werden müssen. *)

---

*) Die Mittel, wodurch den Städten eines durch Krieg ruinirten Landes am schnellsten wieder aufzuhelfen seyn mögten, müssen um so mehr für einen besondern Aufsatz aufgehoben werden, da dieselben vorzüglich auf Handel und Fabriken sich gründen dürften, und also außer den Gränzen der hier vorliegenden Frage sich befinden.

b) Werfen wir nun noch einen Blick auf die Forsten eines durch Krieg ruinirten Landes, so werden wir bemerken, daß der allgemeine Ruin sich auch besonders in diesem Theile des Staats- und des Privat-Eigenthums sichtbar macht.

Die wenigen von andern Seiten verzehrten Staats-Kräfte haben nicht gestattet für die gehörige Fortsetzung der Forstcultur zu sorgen, und die unablässigen Forderungen der Feinde haben einen übermäßigen Abgang des vorhandenen Holzbestandes unvermeidlich gemacht. Daß hier nach dem natürlichen Lauf der Dinge ein schleuniger Ersatz des Verlustes nicht denkbar ist, ergiebt sich von selbst, und es bleibt daher nichts übrig, als die größtmöglichste Schonung der Forsten und Holzungen, verbunden mit der sorgfältigsten Vermehrung neuer Anpflanzungen und Besaamungen, bis dieselben mit der Zeit wieder zu einem solchen Bestand gelangt seyn werden, daß aus ihnen nicht nur das Bedürfniß des Landes genommen, sondern auch wieder ein Gewinn aus diesen Gegenständen gezogen werden kann. Welche Mittel zu der Schonung und Beförderung des Wachsthums der Holzungen am zweckmäßigsten sind, bedarf hier um so weniger einer weitern Ausführung, da die Kenntniß und Erfah-

rung der zu solchem Ende anzustellende Forstbediente, nach Maaßgabe der Localität, hierunter die zweckmäßigsten Mittel ergreifen muß. *)

Aber es gehört hieher die Beantwortung der Frage: wie indessen dem Bedürfniß der Landes-Einwohner zu helfen seyn mögte?

Die Cultivirung der Torfmoore und bessere Benutzung derselben durch zweckmäßige Abwässerungen, die Aufsuchung der Steinkohlen und

*) Sehr wichtig wird die Bemerkung seyn, daß, selbst in solchen Ländern, welche bisher schon in Absicht der Landesherrlichen Forsten, oder in Ansehung solcher Waldungen, die ein privatives Eigenthum großer Gutsbesitzer sind, einer vorzüglichen Sorgfalt und guten Forst-Aufsicht und Cultur sich zu erfreuen hatten, dennoch auf diejenigen Forsten, welche ein gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Commünen oder Privat-Personen sind, noch immer nicht sorgfältig genug geachtet ward, und es noch sehr an zweckmäßigen, zur Schonung solcher Interessenten-Forsten und zur bessern Cultur derselben abzweckenden Anstalten fehlt, deren Einführung gleichwol um so nothwendiger ist, je wichtiger oft das Object nicht bloß für den Eigenthümer, sondern auch für ganze Gegenden seyn dürfte.

die verbesserte Gewinnung dieses Feurungs-Materials, wird denjenigen Gegenden, wo diese Hülfe anzutreffen ist, deren es im nördlichen Deutschland sehr viele giebt, ein Surrogat statt der zu beschränkenden Holz-Consumtion gewähren, das sich um so mehr empfiehlt, da die Preise dieser Feurungs-Materialien unstreitig bei weitem geringer sind, als die des Brennholzes; auch, wenn sie bei vergrößerter Consumtion einigermaßen steigen sollten, doch immer niedriger wie die Holzpreise bleiben werden, wenn man in dem Verhältniß der Consumtions-Vermehrung die Gewinnung des Materials zu vergrößern bemüht ist.

In Gegenden, wo dieses Material mangelt, und in denen der Holzbestand vorhin bedeutend gewesen war, wird man, bei genauer Nachforschung, jenes Surrogat gewiß finden; und solchen Gegenden, die auch vorhin schon Mangel an Feurungs-Material litten, bleibt auch jetzt nichts übrig, als durch erleichterte Zufuhr aus den Gegenden, die an diesen Bedürfnissen Ueberfluß haben, sich damit so wohlfeil als möglich zu versorgen. In gewissen Gegenden des nördlichen Deutschlands war man, wenn die Lage des Landes es begünstigte, schon vorhin gewohnt, die

Steinkohlen aus England und andern Gegenden, zu Schiffe kommen zu lassen; und in verschiedenen andern Provinzen, welche dieses Material selbst in hinlänglichen Quantitäten erzeugen, hat das Bedürfniß der letztern Jahre schon eine bedeutende Vermehrung des Gebrauchs desselben zur Folge gehabt, welcher sich leicht voraus zusehendermaßen immer mehr erweitern dürfte, jemehr man von dem Nutzen und der Ersparung überzeugt wird, die dieser Gebrauch unleugbar gewährt.

Dem Holzverbrauche beim Bauen wird man aber dadurch abzuhelfen haben, daß man nach dem Beispiel andrer Länder, die auch Holzmangel leiden, sich gewöhnt, mehr mit Steinen zu bauen, wodurch zugleich ein zweiter Vortheil erreicht werden kann — die Verminderung bedeutender Brandschäden. — Freilich ist ein massiver Bau kostbarer; allein das kann doch nur von solchen Gegenden behauptet werden, in denen es nicht an Holz mangelt, und die Kostbarkeit des massiven Baues wird sehr vermindert werden, wenn derjenige, welcher ein Haus bauen will, die dazu erforderlichen Brandsteine selbst in der Nähe des Bauplatzes verfertigen und brennen läßt, eine Gewohnheit, die in Flandern und

Brabant nicht selten ist, und auch bei unsern Landleuten sehr zu befördern seyn mögte.

Habe ich bisher zu zeigen gesucht,

1) welches die Hindernisse sind, die ein Staat, der seinen Wohlstand auf Landwirthschaft gründet, wenn er durch Krieg ruinirt ist, zu beseitigen hat, um die Cultur des Landes befördern und wieder emporbringen zu können; und damit

2) eine Anzeige der Mittel, durch welche die Cultur befördert und die innern Kräfte eines Landes unterstützt und aufs neue belebt werden können, verbunden: so glaube ich hoffen zu dürfen, daß wenn ich mich gleich vollkommen überzeuge, daß keine neue Hülfsmittel unter den benannten enthalten sind, auch die Anwendung derselben nicht ohne große Schwierigkeiten möglich ist, dennoch die vorgelegte Frage nicht ganz unbefriedigend beantwortet worden.

Ich muß aber die Bemerkung noch hinzufügen, daß nur bei einer Landesregierung, deren erster Grundsatz die öffentliche Wohlfahrt des Landes ist, und von welcher alle selbstsüchtige Rücksichten verbannt sind, diejenige Weisheit in

der Wahl der Subjecte, deren sie sich zur Ausführung ihrer Pläne zum Wohl des Ganzen bedienen muß, und diejenige Festigkeit, Muth und Ausdauer anzutreffen seyn mögten, welche allein es möglich machen, ein durch Krieg ruinirtes Land durch Belebung der innern Kräfte, in einem Zeitraum wiederum zu seinem vorigen Wohlstande zurückzuführen, dessen Ende, wenn er auch noch so kurz angenommen wird, dennoch von der jetzigen Generation wahrscheinlich nicht erlebt werden dürfte.

Unsern Enkeln mag vielleicht das Glück beschieden seyn, in einem blühenden Staate leben zu dürfen, und ihr später Dank wird die belohnen, welche ihren Wohlstand wieder begründeten, und die Spuren der Zerrüttung zu vertilgen anfingen, die das Glück unsrer Tage zerstört hat.

Erichs, J. F. L., Begräbniß und Auferstehung der Schloßkirche zu Hannover. Zwei Gedichte. 8. 2 Ggr.

Dessen Kriegslieder der Hannoveraner. 8. 2 Ggr.

Frieden, über den heiligen. 1ste Abtheil. Ueber die Gränzen Frankreichs, vom Hofrath Dr. Faust in Bückeburg. gr. 8. 4 Ggr.

Norddeutschland's Gränzen und Vertheidigung, zur Beherzigung beim künftigen Frieden. 8. 4 Ggr.

Köler, F., zu meiner Gemeine gesprochen am 2ten Adventsonntage des Jahrs 1813. 8. 4 Ggr.

Lauenstein, J. D. C., die Befreiung meines Vaterlandes. 8. 3 Ggr.

Mann, Dr. F., Siegesfeier Preußischer Krieger. Rede bei der v. S. M. dem Könige von Preußen verordneten Feldandacht, am Siegesfeste zu Berlin, den 24sten October 1813. 8. 2 Ggr.

Räthsel, das, unserer Zeit. 4. 3 Ggr.

Reime. Allen Vaterlands-Freunden und Freundinnen, welche in 10jährigen Trübsal Glauben und gut Gewissen bewahrt haben, gewidmet. gr. 8. 2 Ggr.

Vaterlandsliebe. Eine Erweckung dazu für seine Mitbürger, von einem Hannoveraner. gr. 8. 4 Ggr.

Pustkuchens, A. H., 18 Variationen für das Fortepiano, gr. 4. netto 9 Ggr.

Vergleichungs-Tabellen der in den hannöverischen Landen gangbaren Münzen, gr. 8. netto 6 gr.

White, J., Handbuch der Pferde-Arzneikunde. Nach der 9ten Auflage aus dem Engl. übersetzt durch V. von Müller. 2ter und letzter Band enthält die veterinärische Arzneimittellehre, gr. 8. 2 Rthlr.

Französische Schulbücher.

Schaffers, J. F., Darstellung eines neuen Systems der französischen und jeder andern Grammatik, oder erster Unterricht in der französischen Sprache für Kinder, oder Vorübungen zur leichten und schnellen Erlernung des mündlichen Ausdrucks im Französischen, für Schulen und zum Privatunterricht, auch für Mütter, welche, ohne Fertigkeit in dieser Sprache zu besitzen, ihre Kinder selbst darin unterrichten wollen. gr. 8. 6 Ggr.

Dessen französische Sprachlehre, für Schulen und zum Privatunterricht, erster Cursus, welcher die Anfangsgründe enthält. 3te durchaus umgearbeitete Aufl. gr. 8. 8 Ggr.

Dessen zweiter Cursus, welcher die vollständige französische Sprachlehre enthält. 2te durchaus umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1 Rthlr.

Dessen französisches Lesebuch für Anfänger, mit analogischen Hinweisungen und einem vollst. Wörterbuche. gr. 8. 8 Ggr.

Dessen Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. gr. 8. 5 Ggr.

Englische Schulbücher.

Kalkmann's Gegenstände der ältesten Geschichte, ein englisches Lesebuch, aus den besten Schriftstellern zusammengetragen, und mit einem Wörterbuche begleitet. 7 Bogen. 8. 6 Ggr.

Müller, G. A., praktisches Lehr- und Hülfsbuch der englischen Sprache, 2te vermehrte Aufl. 8. 16 Ggr.

The adventures of Joseph Pignata translated from the French, with a sufficient German praseology, by Christian Christiani. 8. 12 Ggr.

The Vicar of Wakefield, a tale, by Oliv. Goldsmith. Mit richtiger Accentuation, deutschen Anmerkungen und einem alphabet. Verzeichnisse der vorzügl. unregelmäßigen Zeitwörter versehen. Herausgegeben v. G. A. Müller. 8. 16 Ggr.

— — a tale supposed to be written by Himself. 12. 8 Ggr.

Valetts Vorübungen zum Schreiben des ächt Englischen. Ein Uebersetzungsbuch. 16 Bogen. 8. 12 Ggr.

Allernächstens werden erscheinen:

Betrachtungen über die Wiederherstellung des polit. Gleichgewichts (von einem berühmten Staatsmanne). gr. 8.

Stieglitz (Leibmedikus in Hannover), über den thierischen Magnetismus. 8.

Royer-Collard, Dr., Abhandlung über den Croup. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. N. Meyer. Mit einer Vorrede und Anmerkungen von Dr. J. A. Albers. gr. 8.

Bergmann (Professor in Göttingen), über die rückwirkende Kraft neuer Gesetze im Privatrechte. gr. 8.

Dessen französische Sprachlehre, für Schulen und zum Privatunterricht, erster Cursus, welcher die Anfangsgründe enthält. 3te durchaus umgearbeitete Aufl. gr. 8. 8 Ggr.

Dessen zweiter Cursus, welcher die vollständige französische Sprachlehre enthält. 2te durchaus umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1 Rthlr.

Dessen französisches Lesebuch für Anfänger, mit analogischen Hinweisungen und einem vollst. Wörterbuche. gr. 8. 8 Ggr.

Dessen Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. gr. 8. 5 Ggr.

Englische Schulbücher.

Kalkmann's Gegenstände der ältesten Geschichte, ein englisches Lesebuch, aus den besten Schriftstellern zusammengetragen, und mit einem Wörterbuche begleitet. 7 Bogen. 8. 6 Ggr.

Müller, G. A., praktisches Lehr- und Hülfsbuch der englischen Sprache, 2te vermehrte Aufl. 8. 16 Ggr.

The adventures of Joseph Pignata translated from the French, with a sufficient German praseology, by Christian Christiani. 8. 12 Ggr.

The Vicar of Wakefield, a tale, by Oliv. Goldsmith. Mit richtiger Accentuation, deutschen Anmerkungen und einem alphabet. Verzeichnisse der vorzügl. unregelmäßigen Zeitwörter versehen. Herausgegeben v. G. A. Müller. 8. 16 Ggr.

— — a tale supposed to be written by Himself. 12. 8 Ggr.

Valetts Vorübungen zum Schreiben des ächt Englischen. Ein Uebersetzungsbuch. 16 Bogen. 8. 12 Ggr.

Allernächstens werden erscheinen:

Betrachtungen über die Wiederherstellung des polit. Gleichgewichts (von einem berühmten Staatsmanne). gr. 8.

Stieglitz (Leibmedikus in Hannover), über den thierischen Magnetismus. 8.

Royer-Collard, Dr., Abhandlung über den Croup. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. N. Meyer. Mit einer Vorrede und Anmerkungen von Dr. J. A. Albers. gr. 8.

Bergmann (Professor in Göttingen), über die rückwirkende Kraft neuer Gesetze im Privatrechte. gr. 8.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gildemeister, Johann K.

Finks und Bergers Ermordung ein Beytrag zur Charakteristik der franzö
sischen Herrschaft in Deutschland

Bremen 1814

Bibl.Mont. 1798-47,1/9#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717764-1